

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und der Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags – kommunale Wahlen – am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und gleichzeitig finden in der Großen Kreisstadt Öhringen die kommunalen Wahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl des Ortschaftsrats und die Wahl des Kreistags statt.
2. **Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**
3. Die Gemeinde ist in folgende 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt (Wahlbezirk, Abgrenzung des Wahlbezirks, Lage des Wahlraums):
 - 01 KULTURa, Herrenwiesenstraße 12 (rollstuhlgerecht)
 - 02 Hungerfeldschule, Behringstraße 9 (rollstuhlgerecht)
 - 03 Alte Turnhalle, Hunnenstraße 24 (rollstuhlgerecht)
 - 04 Hohenlohe-Gymnasium, Weygangstraße 13 (rollstuhlgerecht)
 - 05 Weygangschule, Weygangstraße 17 (rollstuhlgerecht)
 - 06 Schillerschule, Schillerstraße 1-3 (rollstuhlgerecht)
 - 07 Altenheim Öhringen, Krankenhausstraße 14 (rollstuhlgerecht)
 - 08 Kindergarten Rosenweg, Rosenweg 2 (rollstuhlgerecht)
 - 09 Seniorentreff „Haus an der Walk“, An der Walk 10 (rollstuhlgerecht)
 - 10 Realschule, Schwalbenstraße 5 (**nicht** barrierefrei)
 - 11 Kindergarten Rosenberg, Hungerfeldstraße 79 (rollstuhlgerecht)
 - 12 Kindergarten Kornblumenstraße, Kornblumenstraße 27 (rollstuhlgerecht)
 - 13 Kindergarten Röntgenstraße, Röntgenstraße 2 (rollstuhlgerecht)
 - 14 Evangelisches Gemeindehaus Arche, Huberinusplatz 2 (nicht barrierefrei)
 - 15 Hohenlohe-Sporthalle, Pfaffenmühlweg 30 (rollstuhlgerecht)
 - 16 Baumerlenbach, Rathaus, Kirchsteige 2 (**nicht** barrierefrei)
 - 17 Büttelbronn, Rathaus Untermaßholderbach, Im Ländle 2 (**nicht** barrierefrei)
 - 18 Cappel, Dorfgemeinschaftshaus, Bachstraße 5 (rollstuhlgerecht)
 - 19 Eckartsweiler, Dorfgemeinschaftshaus Weinsbach, Hauptstraße 17 (**nicht** barrierefrei)
 - 20 Michelbach, Grundschule, Keltergasse 24 (rollstuhlgerecht)
 - 21 Möglingen, Bahnhofsgebäude, Kocherstraße 31 (rollstuhlgerecht)
 - 22 Ohrnberg, Rathaus, Heuholzstraße 1 (**nicht** barrierefrei)
 - 23 Schwöllbronn, Dorfgemeinschaftshaus Unterohrn, Hermann-Kollmar-Straße 86/2 (rollstuhlgerecht)
 - 24 Verrenberg, „Alte Kelter“, Golbergstraße 31 (rollstuhlgerecht)

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 5. Mai 2019 zugesandt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis - oder ihren Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
5. **Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl -**
Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.
Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Aufdruck: **Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**
Farbe: weißlich

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils

die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der **Stimmzettel muss vom Wähler** in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum **gekennzeichnet und** in der Weise **gefaltet werden**, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl **kein** Stimmzettelumschlag verwendet. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln** in **amtlichen Stimmzettelumschlägen**.

6.1 Wahl des Gemeinderats

Zu wählen sind **26** Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Gemeinderats in Öhringen**

Stimmzettel-Farbe: eosinrot (rosa)

6.2 Wahl des Ortschaftsrats zu wählen sind der Ortschaft Baumerlenbach 6 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Baumerlenbach in Öhringen**

Stimmzettel-Farbe: chamois (beige)

Wahl des Ortschaftsrats zu wählen sind der Ortschaft Büttelbronn 6 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Büttelbronn in Öhringen

Stimmzettel-Farbe: chamois (beige)

Wahl des Ortschaftsrats zu wählen sind der Ortschaft Cappel 8 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Cappel in Öhringen**

Stimmzettel-Farbe: chamois (beige)

Wahl des Ortschaftsrats zu wählen sind der Ortschaft Eckartsweiler 6 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Eckartsweiler in Öhringen**

Stimmzettel-Farbe: chamois (beige)

Wahl des Ortschaftsrats zu wählen sind der Ortschaft Michelbach a.W. 8 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Michelbach a.W. in Öhringen**

Stimmzettel-Farbe: chamois (beige)

Wahl des Ortschaftsrats zu wählen sind der Ortschaft Möglingen 6 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Möglingen in Öhringen**

Stimmzettel-Farbe: chamois (beige)

Wahl des Ortschaftsrats zu wählen sind der Ortschaft Ohrnberg 8 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Ohrnberg in Öhringen**

Stimmzettel-Farbe: chamois (beige)

Wahl des Ortschaftsrats zu wählen sind der Ortschaft Schwöllbronn 6 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Schwöllbronn in Öhringen**

Stimmzettel-Farbe: chamois (beige)

Wahl des Ortschaftsrats zu wählen sind der Ortschaft Verrenberg 6 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Verrenberg in Öhringen**

Stimmzettel-Farbe: chamois (beige)

6.3 **Wahl des Kreistags** zu wählen sind im Wahlkreis
Nr. 2 Öhringen **8** Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Kreistags des Landkreises Hohenlohekreis
im Wahlkreis II Öhringen**
Stimmzettel-Farbe: hellgrün

6.4.1 Die Stimmzettel für die Kreistagswahl, die Gemeinderatswahl und die Ortschaftsratswahl (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten **spätestens am 25. Mai 2019** zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.5 Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 - 6.3).
Die Stimmzahl ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.6 Es findet **Verhältniswahl** statt bei der

- Wahl des Kreistags im Wahlkreis Nr. 2 Öhringen
- Wahl des Gemeinderats in Öhringen
- Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Schwöllbronn

Hierbei können nur Bewerber gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vorgedruckt ist.

Der Wähler kann

- Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und
- einem Bewerber **bis zu drei Stimmen** geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckt Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „ 2 “ oder „ 3 “ hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Namen im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.7 Es findet **Mehrheitswahl** statt bei der

- Wahl des Ortschaftsrats
der Ortschaft Baumerlenbach
der Ortschaft Büttelbronn
der Ortschaft Cappel
der Ortschaft Eckartsweiler
der Ortschaft Michelbach a.W.
der Ortschaft Möglingen
der Ortschaft Ohrnberg
der Ortschaft Verrenberg

Hierbei kann jede wählbare Person gewählt werden.

Der Wähler ist nicht an die Bewerber gebunden, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind.

Der Wähler kann jedem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person **jeweils nur eine Stimme** geben.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er Bewerber, denen er eine Stimme geben will,

- auf einem Stimmzettel mit vorgedruckt Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckt Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise,
- auf einem Stimmzettel ohne vorgedruckt Namen durch Eintragung des Namens ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch den Stimmzettel mit vorgedruckt Namen ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen

gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind.

6.8 Bei unechter Teilortswahl

Es findet unechte Teilortswahl statt

- bei der Wahl des **Gemeinderats**

- 17 zu wählende Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Öhringen mit Möhrig
- 1 zu wählender Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Baumerlenbach
- 1 zu wählender Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Büttelbronn mit Unter- und Obermaßholderbach
- 1 zu wählender Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Cappel
- 1 zu wählender Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Eckartsweiler mit Weinsbach, Untersöllbach und Platzhof
- 1 zu wählender Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Michelbach a.W.
- 1 zu wählender Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Möglingen
- 1 zu wählender Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Ohrnberg
- 1 zu wählender Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Schwöllbronn mit Unterohrn
- 1 zu wählender Vertreter/Vertreterin für den Wohnbezirk Verrenberg

- bei der **Wahl des Ortschaftsrats** der Ortschaft Büttelbronn

- 2 zu wählende Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Büttelbronn
- 2 zu wählende Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Untermaßholderbach
- 2 zu wählende Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Obermaßholderbach

- bei der **Wahl des Ortschaftsrats** der Ortschaft Eckartsweiler

- 2 zu wählende Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Eckartsweiler
- 2 zu wählende Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Untersöllbach
- 2 zu wählende Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Weinsbach mit Platzhof

- bei der **Wahl des Ortschaftsrats** der Ortschaft Schwöllbronn

- 3 zu wählende Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Schwöllbronn
- 3 zu wählende Vertreter/Vertreterinnen für den Wohnbezirk Unterohrn

Bei unechter Teilortswahl gilt ergänzend zu den Ziffern 6.6 und 6.7 Folgendes:

- Bei **Verhältniswahl** kann der Wähler einem Bewerber **bis zu drei** Stimmen geben. Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen können jeweils nur für den Wohnbezirk panaschiert werden, für den sie als Bewerber vorgeschlagen sind. In den einzelnen Wohnbezirken kann der Wähler nur so vielen Bewerbern Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind; diese Höchstzahlen sind in den Stimmzetteln jeweils bei den einzelnen Wohnbezirken angegeben;
- bei **Mehrheitswahl** kann der Wähler einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur **eine** Stimme geben. Der vom Wähler abgegebene Stimmzettel muss erkennen lassen, welche Person er als Vertreter der einzelnen Wohnbezirke wählen will. Außerdem kann der Wähler für jeden Wohnbezirk nur so vielen Personen **eine** Stimme geben, wie für den jeweiligen Wohnbezirk zu wählen sind; diese Höchstzahl ergibt sich aus dem Stimmzettel.
- Gibt der Wähler seine Stimme durch Abgabe eines Stimmzettels mit vorgedruckten Namen ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet ab, so gelten höchstens so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben als mit **einer** Stimme gewählt, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind.

6.9 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.10 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die zu der jeweiligen Wahl gehörenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. In den Wahlkabinen darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wahlscheine

Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt - Wahlamt - einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die kommunalen Wahlen haben, können

- in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl

wählen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den kommunalen Wahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt - Wahlamt - die Briefwahlunterlagen.

Der Wähler hat seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl - rot – und kommunalen Wahlen – gelb -) mit den entsprechenden Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz)

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Der Briefwahlvorstand tritt am 26. Mai 2019 um **15 Uhr** im Blauen Saal, Rathaus Öhringen, Marktplatz 15, 74613 Öhringen zur Zulassung der Wahlbriefe und (ab 18 Uhr) zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl und im Anschluss daran der kommunalen Wahlen zusammen.

10. **Ermittlung der Wahlergebnisse:**

Nach Ende der Wahlzeit in allen Öhringer Wahlbezirken am Wahlsonntag, 26. Mai 2019 ab 18 Uhr mit der Ermittlung der Wahlergebnisse für die Europawahl und die Kreistagswahl begonnen.

Mit zustimmendem Beschluss des Gemeindevwahlausschusses vom 13.05.2019 wird nach Abschluss der Ergebnisermittlung für die Europawahl und die Kreistagswahl die weitere Ergebnisermittlung für die Nachtruhe in der Nacht vom Sonntag, 26.05.2019 auf Montag 27.05.2019 unterbrochen.

Die Ermittlung der Ergebnisse der Gemeinderatswahl und der Ortschaftsratswahlen findet dann am darauffolgenden Montag, 27. Mai 2019 ab 8 Uhr zentral im Rathaus Öhringen, Marktplatz 15, 74613 Öhringen statt.

Öhringen, den 13.05.2019

Bürgermeisteramt

gez.

Thilo Michler
Oberbürgermeister